

4. Bibliographie der Schriften

**Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und
waltenden liebevollen und getreuen GÖttes / Zur
Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens**

...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vielmehr 1710!]

C. PRIVILEGIUM Des PAEDAGOGII REGII zu Glaucha an Halle.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

C.
PRIVILEGIUM
Des
PÆDAGOGII REGII
zu Glaucha an Halle.

Wir Friderich von Gottes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Branien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graf zu Hohenzollern/ der Marck/ Ravensberg/ Lingen/ Mers/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Behre und Blissingen/ Herr zu Ravenstein/ wie auch der Lande Lauenburg und Bülow/ Arley und Breda &c.

Ehnen Fund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns der Ehrwürdige und Hochgelahrte Unser lieber Getreuer Ehrn August Hermann Francke/ Professor Theologiæ Ordinarius bey Unserer Universität zu Halle/ allerunterthänigst vorgetragen/ wie daß er ein Pædagogium zur Aufserziehung Adelsicher Jugend und anderer jungen Leute/ so zu Academischen Studiis zubereitet werden/ angeleget/ es auch mit demselben dahin gedieen/ daß sich von einer anfangs geringen nach und nach eine ansehnliche Zahl junger Leute/ meiz-

stentheils aus andern Provinzien / bishero zu demselben eingefunden haben / und zum theil schon darinnen erzogen worden; und Wir an sothanem / Gott zu Ehren / zu der Kirchen und gemeinen Wesens Besten / vieler Eltern Vergnügen / und insonderheit zu Unserer dortigen Universität mehrern Aufnehmen gereichenden heylsamen und rühmlichen Wercke nicht allein ein allergnädigstes Wohlgefallen tragen / sondern auch selbiges zu secundiren / und nach Möglichkeit zu verbessern allergnädigst gemeynet seynd: als haben Wir zu solchem Ende hiedurch Vernehmung gethan / und dasselbige folgender gestalt privilegiert / und zwar

I.

Wollen und verordnen Wir hiemit und Kraft dieses / daß / wie solches Pädagogium von dem Professor Francken privatim angeleget worden / also solches hinfüro unter Unserm Namen / Schutz und Autorität geführet / auch als ein publiques Werck consideriret / und Pädagogium Regium genennet werden soll.

2.

Soll das ganze Werck ein Annexum Unserer Universität zu Halle / und derselben Jurisdiction untergeben seyn / die Direction aber erwähntem Professor Francken bey seinen Lebzeiten / und so lange er in Unsern Landen bleibet / ob er gleich an einen andern Ort von Uns beruffen werden möchte / gelassen werden.

3. Wie

3.

Wie denn auch solchen Falls ihm nach Gut-
befinden jemanden zu substituiren/der die Subdi-
rection des Wercks führe/frey stehen; und

4.

Da er nach Gottes heiligem Rathschluß
mit Tode abgehen möchte/ zur Direction des
Wercks kein anderer genommen/ als den er sel-
ber bey Lebzeiten dazu benennet/ und im Testa-
ment eingesetzt/ dabeneben aber die Curarel eini-
gen gewissenhaften/ geschickten und verständigen
Männern/ und zwar denen/ welche er ebenfals
dazu benennet haben wird/ aufgetragen und an-
vertrauet werden soll/welche dahin zu sehen haben/
damit diß Pädagogium Regium, so/ wie es an-
gefangen/ mit gehöriger Treue/ Dexterität und
Prudenz fortgesetzt/ und es in eben solcher Ord-
nung mit den Successoribus, jedoch mit Zusie-
hung der Theologischen Facultät bey der Univer-
sität Halle/ gehalten werde.

5.

Nächst dem wollen und verordnen Wir/ daß
die im Pädagogio Regio Lehrende als Præce-
ptores publici, gleich den andern Collegis des
dassigen Gymnasii, consideriret werden; und
daß

6.

Dieselben/ indem sie aus Unserer dortigen U-
niversität genommen werden/und die studia hu-
maniora immer weiter excoliren/ die im Lande
und

und bey Unserer Universität befindliche Beneficia und Stipendia, in specie das Beneficium bey dem Collegio elegantioris Litteraturæ, für andern zu genießten haben; Auch

7.

Nachdem sie im Lehren und Unterrichtung der Jugend ihre Treue und Fleiß bey diesem Pädagogio Regio erwiesen / und sich an eine gute Methode zu informiren gewöhnet haben / bey sich eröffnenden Vacantien / als Reötoraten / Con-Reötoraten oder andern Bedienungen in den Gymnasiis und Trivial-schulen Unserer Lande / zu desto mehrer Verbesserung des gemeinen und bishero verderbten Schul-wesens / für andern in Consideration gezogen werden sollen.

8.

Diemeil auch durch die Übung im Dociren und Umgang mit jungen Leuten / in specie durchs Catechisiren / die beste Vorbereitung zum Predigamt geschieht: so wollen und verordnen Wir / daß die in diesem Pädagogio Regio Lehrende / auch zum Predigamt in Unsern Provinzien und Landen / wenn sie sich bey den Examinibus in Lehr und Leben dazu qualificiren / für andern befördert werden sollen.

9.

Auch ist Unsere allergnädigste Willens-meynung / daß die Lehrende sowol als Lernende / wie nicht weniger auch die übrigen Personen / so bey diesem Pädagogio Regio Dienste thun / und als
lein

lein ad corpus istud gehören / auch von demselben ganz unterhalten werden / von allen bürgerlichen Oneribus, auch andern ordinairen und extraordinairen Steuern / gleich andern Schulbedienten / exempt, Ingleichen

10.

Die Häuser / so zu Wohnungen der Lehrenden / und Pädagogisten / wie auch der übrigen diesem Pädagogio Regio dienenden Personen neu erbauet und angerichtet werden / auch vorhin noch nie im Catastro gewesen / von allen Oneribus personalibus und realibus frey seyn und bleiben sollen: Und da

11.

Die Lehrende sowol als Lernende samt allen übrigen Personen die Consumtions-accise entrichten müssen; so verordnen Wir hiemit allergnädigst / daß einem jeden Præceptorio Ordinario, deren Zahl bis Zwölfe seyn soll / jährlich sechs Thaler aus der Accise-Cassa an baarem Gelde zurück gegeben werde.

12.

Über dem thun Wir auch die Verschung wegen der Lernenden / so in diesem Pädagogio Regio zu Academischen Studiis zubereitet werden / daß dieselben / wenn Stipendia in Unserm Herrkogthum Magdeburg zu vergeben seynd / mit dazu admittiret; Auch

13.

Wenn Sie ihre Studia gründlich tractiret / in
35 huma-

humanioribus Studiis ein gutes Fundament
geleget/ und wegen ihres Wohlverhaltens von
dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget/ auch
nachmals auf Unserer dafigen Universität gleichen
Fleiß und Wohlverhalten bewiesen/ in Unsern
Landen und Provinzien zu denen Ehren-ämtern
und Bedienungen/ wozu sie vor andern capable
seynd/ befördert werden sollen.

14.

Und damit alles Aergerniß der Jugend um so
viel mehr verhütet werde: so verordnen und be-
fehlen Wir hiemit und in Kraft dieses/ daß nahe
bey dem Pädagogio Regio keine Schencke aufs
neue angeleget/ und in denen Schenck-häusern/
welche schon um die Gegend seynd/ alles ärgerliche
Wesen/ Gesehrey und Tumultuiren mit Nachdruck
abgestellt werden soll/ sowol an Werkel-tagen/
als an Sonn-und Fest-tagen.

15.

Und wie schließlich Unser allernädigster Wille
ist/ daß hierüber steiff/ fest und unverbrüchlich ge-
halten/ und dieser Unserer Verordnung und Pri-
vilegio in allen Puncten nachgelebet werden sol-
le: Also gesinnen Wir an Unsere Stadthalter/
gebieten und befehlen auch Unsern Regierungen
und Consistoriis, Amts-Cammern/ Universität
zu Halle/ Amts-Haupt-Leuten und Beamten/
Steuer-Zoll-und Accise-Bedienten/ und andern
Unsern Befehlshabern/ dergleichen den Magi-
straten und Gerichten in Städten und Flecken/ sich
darnach

darnach gehorsamst zu achten / und dieses Unser
allergnädigstes Privilegium zur observanz zu
bringen / auch das Pädagogium Regium weder
selbst / noch von andern in keinerley wege dawider
beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Sub-
scription und anhangenden Königlichen Lehn-
siegel. Gegeben Cölln an der Spree / den Neun-
zehnten Septembris / Nach Christi Unsers lieben
Herrn und Seligmachers Geburt im Eintausend
Siebenhundert und Andern Jahre.

Friderich.



P. J. von Suchs.

D. Glau.